

5. Satzungsänderung zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste"

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Rico Geisler	<i>Datum</i> 02.12.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	23.02.2021	N
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	02.03.2021	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	11.03.2021	Ö

Sachverhalt

Die Rechts- und Kommunalaufsicht hat festgestellt, dass in den angezeigten Satzungen, u. a. der Gemeinde Luckow - für Eggesin erfolgte noch keine Anzeige - die Verwendung der Begriffe „Änderungssatzung“ und „Satzungsänderung“ fälschlicherweise synonym erfolgt, was zu einem formellen Mangel führt. Dieser könnte einer gerichtlichen Überprüfung möglicherweise nicht standhalten. Da auch in der Drucksache Nr. 20/029/00 die Begriffe falsch formuliert waren, ist der Beschluss aufzuheben. Der Formfehler beschränkt sich auf die Bezeichnung der Satzung. Der inhaltliche Aufbau ist in Ordnung.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Drucksache 20/029/00 aufzuheben.

Anlage/n

1	2020-08-19 Fünfte Änderung WBV-Satzung (Entwurf) öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		X			
im Haushalt berücksichtigt	X		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?	X		Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

5. Satzungsänderung
zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetztes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert (Anlage neu gefasst) durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), § 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.09.2020 folgende

5. Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

a) Offene Landschaft	14,22 EUR
b) Ödland	7,97 EUR
c) Gewässer	7,97 EUR
d) Wald, Gehölz	11,72 EUR
e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche	26,72 EUR
f) Sonstige Fläche	22,97 EUR
g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung	
im Einzugsgebiet Polder 2	23,37 EUR
im Einzugsgebiet Polder 3-5	25,48 EUR
im Einzugsgebiet Polder 6	35,67 EUR
im Einzugsgebiet Polder 7	9,03 EUR
im Einzugsgebiet Polder 10-11	17,30 EUR
im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	90,33 EUR

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eggesin, den 24.09.2020

Jesse
Bürgermeister